

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DVR: 0000060

GZ 2355.123/7-I.2/95

Wien, am 28. Februar 1995

Eigenmittelbeschluß v.31.10.1994;
Entwurf eines Beschlusses des NR gem. Art 50 B-VG;
Begutachtung

Beilagen

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 25	-GE/19 15
Datum:	6. MRZ. 1995
Verteilt	7.3.95 H

Dr. Jancuska

An das

Präsidium des Nationalrates

W i e n

Zu dem mit GZ 02.3033/2 -II/2/95 v.16. Februar 1995 des Bundesministeriums für Finanzen zur Begutachtung ausgesandten Entwurfes eines Beschlusses des Nationalrates, mit dem der Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 31. Oktober 1994 über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften genehmigt wird, beehrt sich das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übermitteln.

Für den Bundesminister:
HAFNER m.p.

F.d.R.d.A.:

[Handwritten signature]

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

DVR: 0000060

GZ 2355.123/7-I.2/95

Wien, am 28. Februar 1995

Eigenmittelbeschluß v.31.10.1994;
Entwurf eines Beschlusses des NR
gem. Art 50 B-VG; Begutachtung

Zu do. Zl. 02.3033/2 -II/2/95
vom 16.2.1995

An das

Bundesministerium für Finanzen
Abteilung II/2

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, zum Entwurf eines Beschlusses des Nationalrates, mit dem der Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 31. Oktober 1994 über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften genehmigt wird, folgende Stellungnahme abzugeben:

Vorblatt

Seite 1, 2. Zeile: Hier hätte es "Art 173 EAG-Vertrag" zu heißen.

Zu den Erläuterungen

Seite 1, 2. Zeile: Hier wäre nach dem Wort "EG" die Wortfolge "und der EAG" einzufügen.

Seite 2, vor 2.: Es wäre darauf hinzuweisen, daß Art 173 EAG-Vertrag die gleiche Regelung enthält wie Art. 201 EG-Vertrag.

- 2 -

Seite 4: Bei der Zitierung der Vorausschau 1988-1992, wäre vor der Amtsblatt-Nummer der Buchstabe "C" einzufügen.

Seite 6, in 3.1.3.: Statt "Ausrichtung" hätte es zwei Mal "Orientierung" zu heißen.

Seite 13, zu Artikel 8: Die Jahreszahl eines Beschlusses wäre auf 1985 zu korrigieren.

Dokumente

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß es sich bei den dem Eigenmittelbeschluß beigefügten Texten um Dokumente des Rates handelt. Solche Dokumente unterliegen nach der Geschäftsordnung des Rates der Geheimhaltung und dürfen nur aufgrund eines ausdrücklichen Beschlusses des Rates einer - wenn auch nur begrenzten - Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht werden. Das ist allerdings durch die Versendung zur Begutachtung geschehen. In eine zu veröffentlichende Regierungsvorlage dürfen sie ebenso nicht aufgenommen werden. Einer diesbezüglichen, jedoch rechtswidrigen Praxis in einem oder mehreren Mitgliedstaaten sollte daher nicht gefolgt werden.

Zu den in do. GZ 02.3033/5-II/2/95 vom 21. Februar 1995 aufgeworfenen Fragen ist folgendes zu bemerken:

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten kann sich der vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst geäußerten Auffassung, wonach die Annahme des Eigenmittel-Beschlusses durch die Republik Österreich gemäß Art 50 B-VG erfolgen müßte, anschließen. Nach ho. Auffassung regelt der Eigenmittel-Beschluß nicht Angelegenheiten des selbständigen

- 3 -

Wirkungsbereiches der Länder, sodaß die Zustimmung des Bundesrates (Art 50 Abs 1 zweiter Satz B-VG) nicht erforderlich ist. Im übrigen ist hinsichtlich der Einordnung des Eigenmittel-Beschlusses in die österreichische Rechtsordnung folgendes festzuhalten:

Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH kommt unmittelbar anwendbarem Gemeinschaftsrecht (Primärrecht, Sekundärrecht, Abkommen der Gemeinschaft mit Dritten) im Fall einer Kollision mit einer innerstaatlichen Norm Anwendungsvorrang zu, selbst wenn es sich um innerstaatliches Verfassungsrecht handelt. Dies bedeutet aber nicht, daß das Gemeinschaftsrecht damit automatisch dem österreichischen Verfassungsrecht zuzuordnen ist; durch das Beitritts-BVG (BGBl Nr 744/1994) als *lex specialis* zu Art 50 B-VG wurde im Hinblick auf den besonderen Charakter des Gemeinschaftsrechtes von einer Qualifikation des Beitrittsvertrages (und des mit dem Beitrittsvertrag rezipierten Gemeinschaftsrechts) oder einzelner Bestimmungen als verfassungsändernd abgesehen. Das Gemeinschaftsrecht ist somit im Kollisionsfall "stärker" als das innerstaatliche Verfassungsrecht, die Änderung einer Norm des Gemeinschaftsrechts bedeutet aber keine Änderung des österreichischen Verfassungsrechts. Durch das Beitritts-BVG wurde insbesondere der formalrechtliche besondere Charakter des Gemeinschaftsrechts, speziell die Vorrangwirkung, erfaßt, sodaß für die Einordnung des Eigenmittel-Beschlusses in die österreichische Rechtsordnung lediglich zu fragen ist, wie dieser Beschluß seinem Inhalt nach innerstaatlich zu erzeugen wäre: Ein solcher Beschluß müßte als Gesetz erzeugt werden, wenn er nicht bereits in einem bestehenden Gesetz jene inhaltlich hinreichend bestimmte Grundlage findet, die Art 18 B-VG für jede Verwaltungstätigkeit erfordert; eine Erzeugung als einfaches Gesetz - und nicht als Verfassungsgesetz (Art 50 Abs 3 B-VG) - erscheint jedoch ausreichend, wenn der gegenständliche Beschluß keiner Bestimmung der Verfassung inhaltlich widerspricht. In Anwendung dieser Kriterien gelangt das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten zu dem Schluß, daß der Eigenmittel-Beschluß in Österreich als

- 4 -

einfaches Bundesgesetz erzeugt worden wäre, somit wie ein gesetzändernder (bzw gesetzergänzender) Staatsvertrag innerstaatlich zu genehmigen ist.

Angesichts der Behandlung des Eigenmittel-Beschlusses nach Art 50 B-VG geht das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten davon aus, daß die Einbringung des diesbezüglichen Ministerratsvortrages durch den Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten zu erfolgen hat.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen an das Präsidium des Nationalrates.

Für den Bundesminister:

HAFNER m.p.